

13



Schwalmtal-Waldniel, ehem. Drahtweberei Rösler: Weiterer Untersuchungsbedarf zum
Denkmalwert gemäß §2 DSchG NRW

Radach, Rasmus

An:

'Marion.Gier@gemeinde-schwalmtal.de', 'Bernd.Gather@gemeinde-schwalmtal.de'

01.07.2020 14:28

Kopie:

"Kollosche-Baumann, Julia"

Details verbergen

Von: "Radach, Rasmus" <Rasmus.Radach@lvr.de>

An: "'Marion.Gier@gemeinde-schwalmtal.de'" <Marion.Gier@gemeinde-schwalmtal.de>, "'Bernd.Gather@gemeinde-schwalmtal.de'" <Bernd.Gather@gemeinde-schwalmtal.de>

Kopie: "Kollosche-Baumann, Julia" <Julia.Kollosche-Baumann@lvr.de>

Sehr geehrte Frau Gier,
sehr geehrter Herr Gather,

Frau Kollosche-Baumann hat mir die fotografische Dokumentation Ihres gemeinsamen Ortstermins auf dem Werksgelände der ehem. Drahtfabrik Rösler mit der Frage übermittelt, wie mit dem Objekt im Rahmen der laufenden Bauleitplanung weiter zu verfahren sei. Angesichts der als gegeben anzusehenden geschichtlichen Bedeutung der Fabrik für die Gemeinde Schwalmtal (vgl. unsere E-Mail vom 06.03.2020) sowie der potentiellen Bedeutung des international erfolgreichen Unternehmens für die Arbeits- und Produktionsverhältnisse im Rheinland ist jetzt zu klären, ob die erhaltenen Bauten ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung und Nutzung rechtfertigen können.

Die Auswertung aller zur Verfügung stehenden Aufnahmen hat den Denkmalverdacht für einige ausgewählte Bauten und Flächen der Anlage weiter erhärtet, für andere Teile des Werkes hingegen entkräftet. Ein Prüfbedarf ergibt sich in erster Linie für den historischen Kern der Anlage unmittelbar an der Dülkener Straße, der ab 1923 unter den Rahmenbedingungen einer schweren Währungs- und Wirtschaftskrise erbaut wurde, die von Hyperinflation, Verarmung und Arbeitslosigkeit geprägt war und den Fabrikneubau schon von daher bemerkenswert erscheinen lässt. Der ursprüngliche Baubestand dürfte genau jene Gebäude umfassen, die im Zuge des Ortstermin nicht zugänglich waren und vermutlich die Anlagen zur Kraft- und/oder Wärmeerzeugung (Kesselhaus mit Schornstein, evtl. Maschinenhalle) sowie die ersten Produktionshallen enthielten, evtl. auch ergänzende Versorgungsanlagen (z.B. Wasser, Fremdstrom). Genauer zu betrachten sind weiterhin die erhaltenen Abschnitte der Werksmauer, die Zufahrten mit ihren Pfortnergebäuden und Toranlagen (zumindest ein Stahltor zeigt das Firmenlogo) und die Gleisanlagen des werkseigenen Bahnanschlusses.

Nach erster Einschätzung gibt es Anhaltspunkte, dass für die Erhaltung dieser Bauten sowohl wissenschaftliche als auch städtebauliche Gründe vorliegen könnten. Die Fotografien aus den wenigen zugänglichen Bereichen dieses Gebäudekomplexes zeigen konstruktionsgeschichtlich interessante Eisenbetontragwerke mit Bogen- und Vierendeel-Trägern aus einer Phase, die für den Industriebau wie auch für die Entwicklung der architektonischen Moderne von großer Bedeutung war. Gleiches gilt für die Ziegelfassaden und die Werksmauer dieser Bauten, deren Formen dem „Neuen Bauen“ zugeordnet werden können und zur Zeit ihrer Erbauung ausgesprochen fortschrittlich waren. Auch in städtebaulicher Hinsicht ist zu prüfen, inwieweit der Anlage in ihrem architektonischen Erscheinungsbild sowie ihrer weithin wahrnehmbaren Größe und Höhe (Schornstein) eine ortsbildprägende Wirkung zuzuschreiben ist.

Was die umgebenden Hallenkonstruktionen betrifft, ist auch der großflächige nordöstliche Komplex zu untersuchen. Die Bauweise mit Gussstützen und Betonkassettendecken war 1923 nicht mehr zeitgemäß, ist aber nicht häufig überliefert und in ihrer Diskrepanz zu den damals sehr modernen Betonbauten von ausreichendem wissenschaftlichen Interesse, um genauer betrachtet zu werden. Ob die Halle in Gänze den Kriterien des §2 DSchG NRW zu genügen vermag, ist dabei eher unwahrscheinlich. Vielmehr ist dem kleinen, nördlichen Hallenabschnitt mit seinem hofseitigen, als Uhrenturm genutzte Schornstein besonderes Augenmerk zu

widmen, dessen Datierung und Nutzung in jedem Fall zu untersuchen sind. Die Sheddach-Hallen im Südwesten sind vermutlich später entstanden, auch wenn die Ziegelfassaden zum Duktus der frühen Bauten passen. Hierzu sind die Bauakten zu befragen, doch erscheint ein Denkmalwert nach gegenwärtigem Kenntnisstand eher unwahrscheinlich. Die restlichen, wohl überwiegend nach 1945 errichteten oder überformten Bauten zeigen auf den ersten Blick keine Qualitäten, die nach heutiger Einschätzung denkmalwürdig erscheinen.

Zur Überprüfung der aufgeführten Denkmalverdachtsflächen besteht aus fachlicher Sicht weiterer Untersuchungsbedarf. Zum Einen möchte ich gerne persönlich nach Schwalmthal kommen, um alle potentiell denkmalverdächtigen Bauten der Anlage – insbesondere die im Zuge der erfolgten Begehung unzugänglichen Bauten – eingehend in Augenschein zu nehmen und fotografisch zu dokumentieren. Zum anderen ist eine orientierende Durchsicht der betreffenden Bauakten unbedingt erforderlich, um erste Informationen über die Datierung, den Architekten und die ursprüngliche Funktion der verschiedenen Bauten zu erhalten. Gerade in letzterer Hinsicht wären ein früher Lageplan bzw. historische Pläne des Werkes von größtem Interesse, um nachträgliche bauliche Veränderungen in situ schneller identifizieren zu können.

Da ich Ihnen frühestens Ende Juli/Anfang August einen Ortstermin anbieten kann, wäre es im Sinne einer zügigen Prüfung sicher zielführend, orientierende Bauaktenrecherchen schon im Vorfeld eines Ortstermins durchzuführen. Besteht von Seiten der UDB die Möglichkeit, eine erste Sichtung der Bauakten vorzunehmen? Und verfügt die Gemeinde Schwalmthal über ein Archiv, welches nach historischen Textquellen, Bild- und Kartenmaterial zur Firma Rösler befragt werden könnte?

Für die gemeinsame Abstimmung des weiteren Vorgehens stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

R a s m u s R a d a c h

Dipl.-Ing. Rasmus Radach
Wissenschaftlicher Referent

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Technik- und Industriedenkmalpflege

Abtei Brauweiler
Postfach 2140
D - 50250 Pulheim
Tel: (+49) 02234-9854-330
Fax: (+49) 0221-8284-3304
rasmus.radach@lvr.de

www.denkmalpflege.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind

die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wa/70 "Gewerbe- und Logistik-Park
ehemaliges Rösler-Drahtwerk"

Becker, Oliver An: anne.scherer@gemeinde-schwalmtal.de

02.07.2020 08:28

14

Sehr geehrte Frau Scherer,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten (Tel. 02801/776290)**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133

53115 Bonn

Tel 0228/9834-187

Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de

www.lvr.de

www.bodendenkmalpflege.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



**BPL Wa 70 Schwalmtal Gewerbe und Logistik-Park ehem.
Rösler-Drahtwerke**

Ludger.Igel An: anne.gerhards, info
Kopie: Georg.Hennecken, Christoph.Jansen

10.07.2020 07:02

16

612630

Sehr geehrte Damen und Herren,

versehendlich wurde eben die mail von März versandt, wir bitten diese zu löschen.

die Belange der von hier betreuten Straße L 475 Abs 2.1 und 2.2 werden durch Ihre Planung berührt. Hier wird der ehemalige Standort der Rösler Drahtwerke mit einer Fläche von 15 ha weiterentwickelt.

Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken sofern die Erschließung über den Kreisverkehrsplatz erfolgt.

Entlang der von hier betreuten klassifizierten Straßen ist das Gebiet in der Plandarstellung als "Bereich ohne Zugänge und Zufahrten" nach PlanzV zu kennzeichnen. Die Anlegung neuer Zufahrten oder Zugänge unterliegen dem gesetzlichen Verbot und sind nicht realisierbar.

Die Leistungsfähigkeit der Anbindung über den Kreisverkehrsplatz mit den entstehenden Zusatzverkehren aus dem hinzukommenden BPL Gebiet wurde mittels eines Verkehrsgutachtens nachgewiesen, hierbei besteht noch Klärungsbedarf.

Das Verkehrsgutachten ist aus unserer Sicht mit der Route 1 (K8 Industriestraße Nordtangente) nicht nachvollziehbar, hier würde der Schwerverkehr durch bebauten Gebiet geführt (nach Tabelle 5, 70 % SV Verkehr).

Aus unserer Sicht wird ein erheblicher Anteil des Verkehrs die Route L 475 bis zur Gladbacher Straße dann die L 371 Gladbacher Straße bis zur AS Hostert nutzen.

Aus diesem Grund sind die Knotenpunkte L 475 / Gladbacher Straße und die Einmündung Gladbacher Straße / L 371 sowie die AS Hostert und AS Schwalmtal jeweils beide Äste im Verkehrsgutachten nachzubetrachten.

Eine Zustimmung ist Abhängig vom Nachweis der Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte und dem Ausschluss des Rückstaus auf die Bundesautobahn. Dies ist auch durch den Vergleich des erforderlichen und vorhandenen Rückstauraumes darzulegen.

Die zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit erforderlichen baulichen Maßnahmen werden nach dem Veranlasserprinzip bzw. gemäß Bundesfernstraßengesetz von der Stadt getragen. Mehrflächen, die später in die Baulast des Landesbetriebs Straßenbau übergehen, sind außerdem für die Unterhaltung, in Form der Zahlung einer einmaligen Summe abzulösen.

Für das fortschreitende bzw. konkretisierende Verfahren behalten wir uns weitere Forderungen und Auflagen vor.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.

Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ludger Igel

Landesbetrieb Straßenbau.NRW.

Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel

Abteilung 4 Planungen Dritter

fon: 0281/108-327

fax: 0281/108-255

e-mail: ludger.igel@strassen.nrw.de



- Allgemeine Forderungen L-Straßen.doc

Allgemeine Forderungen Landesstraßen

1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)
 - a) *dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.*
 - b) *sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.*
 - c) *bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.*
3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.
6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.
7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

**Bebauungsplan Wa/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk“,
Autobahnniederlassung Krefeld**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Gemeinde Schwalmthal
FB Planung, Verkehr und Umwelt
Postfach 60
41364 Schwalmthal

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: A 52/54.03.06/KR/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 30.07.2020

**Offenlage
Ihr Schreiben vom 18.06.2020 – Az.: 61 26 30**

Sehr geehrte Frau Gerhards,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit hat die Autobahnniederlassung Krefeld mit Schreiben vom 08.04.2020 – Az.: A 52/54.03.06/KR/4402 eine Stellungnahme im o.a. Bauleitplanverfahren abgegeben. Um weitere Beachtung wird gebeten.

Die inhaltliche Auseinandersetzung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zu der hiesigen Stellungnahme vom 08.04.2020, ist mit Vorlage der o.a. Verfahrensunterlagen mitgeteilt worden.

Durch die Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG wurde zwischenzeitlich ein Verkehrsgutachten - Stand 22.05.2020 - erarbeitet.

Durch wegweisende Beschilderung und logistische Steuerung soll das LKW-Aufkommen gezielt auf vorrangig zu nutzende Routen gelenkt werden. Gemäß Tabelle 5 (Seite 18) der Verkehrsuntersuchung soll 70 % des LKW-Aufkommens und 35 % des PKW-Aufkommens über die im Anhang 1, Bild 2 dargestellte „Route 1“ mit Ziel A 52 Anschlussstelle Schwalmthal abgewickelt werden. Hier wird um ergänzende Aussagen seitens des Gutachters bzgl. der verkehrlichen Auswirkungen auf die BAB 52 Anschlussstelle gebeten.

Planungskollisionen mit der extern ausgewiesenen Kompensationsfläche „Deichrückverlegung an der Schwalm“ ergeben sich nicht. Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass sich südlich der Deichrückverlegung zahlreiche Kompensationsflächen der Straßenbauverwaltung befinden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gezeichnet
Ute Tillmann

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de

Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

6

Geschäftsbereich
Umwelt, Planen und Bauen

IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 101062 | 47710 Krefeld

Gemeinde Schwalmthal
Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt
Anne Gerhards

Per E-Mail: anne.gerhards@gemeinde-schwalmtal.de

Ihre Nachricht vom
18. Juni 2020
Ihr Ansprechpartner
Stephanie Willems
E-Mail
stephanie.willems@mnr.ihk.de
Telefon
02151 635-345
Telefax
02151635-44345
Datum
06. August 2020

Bebauungsplan Nr. Wa/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk“ der Gemeinde Schwalmthal

Sehr geehrte Frau Gerhards,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Schwalmthal beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Revitalisierung der brachliegenden Flächen auf dem Gelände des ehemaligen Rösler-Drahtwerks zu schaffen. Konkret soll ein Gewerbe- und Logistik-Park entstehen.

Zu der Planung hat die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein bereits mit Schreiben vom 06. April 2020 Stellung genommen. Die vorgesehene Planung wird auch weiterhin ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Die Planung trägt dazu bei, brachgefallene Gewerbe- und Industrieflächen einer neuen Nutzung zuzuführen.

Seinerzeit hatte die IHK darauf hingewiesen, dass die Erschließungsstraße „Windhauser Weg“ auch der Erschließung eines Kampagnebetriebes dient und es hierbei zu saisonalen Rückstaus während der Erntezeiten durch eine erhöhte Anzahl von Lieferverkehren kommt. Daraufhin wurde von der Ingenieurgruppe IVV mit Datum vom 22. Mai 2020 eine Verkehrsuntersuchung erstellt.

Im Rahmen unserer erneuten Unternehmensbeteiligung ist die IHK wiederholt von der Firma Tributech GmbH auf die Verkehrssituation aufmerksam gemacht worden. Die Firma Tributech GmbH legt dar, dass die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung weder den IST-Zustand noch den zu erwartenden Zustand nach der Realisierung der



Seite 2 zum Schreiben vom 06. August 2020

geplanten Bebauung abbilden würden. Die Verkehrssituation sei bereits heute schon auf dem Windhauser Weg mit Einschränkungen für die Firma Tributech GmbH verbunden. Zur Vermeidung von Dopplungen verweist die IHK in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Tributech GmbH vom 21. Juli 2020 hin, die der IHK in Kopie vorliegt.

Die IHK schließt sich der Forderung der Tributech GmbH an, die Angaben der Verkehrsuntersuchung von der Ingenieurgruppe IVV mit Datum vom 22. Mai 2020 zu überprüfen. Zudem sollte auch die Möglichkeit einer alternativen Verkehrsführung untersucht werden.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Silke Hauser

2



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Schwalmthal
FB Schule, Ordnung, Sport und Kultur
Postfach 60
41364 Schwalmthal

Datum: 30.06.2020

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5166024-290/20
bei Antwort bitte angeben

Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung
Schwalmthal, Bebauungsplan Wa/70

Lars Mandelkow
Zimmer: 117
Telefon:
0211 4759710
Telefax:
0211 475-2671
kbd@brd.nrw.de

Ihr Schreiben vom 18.06.2020, Az.: 61 26 30

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen.

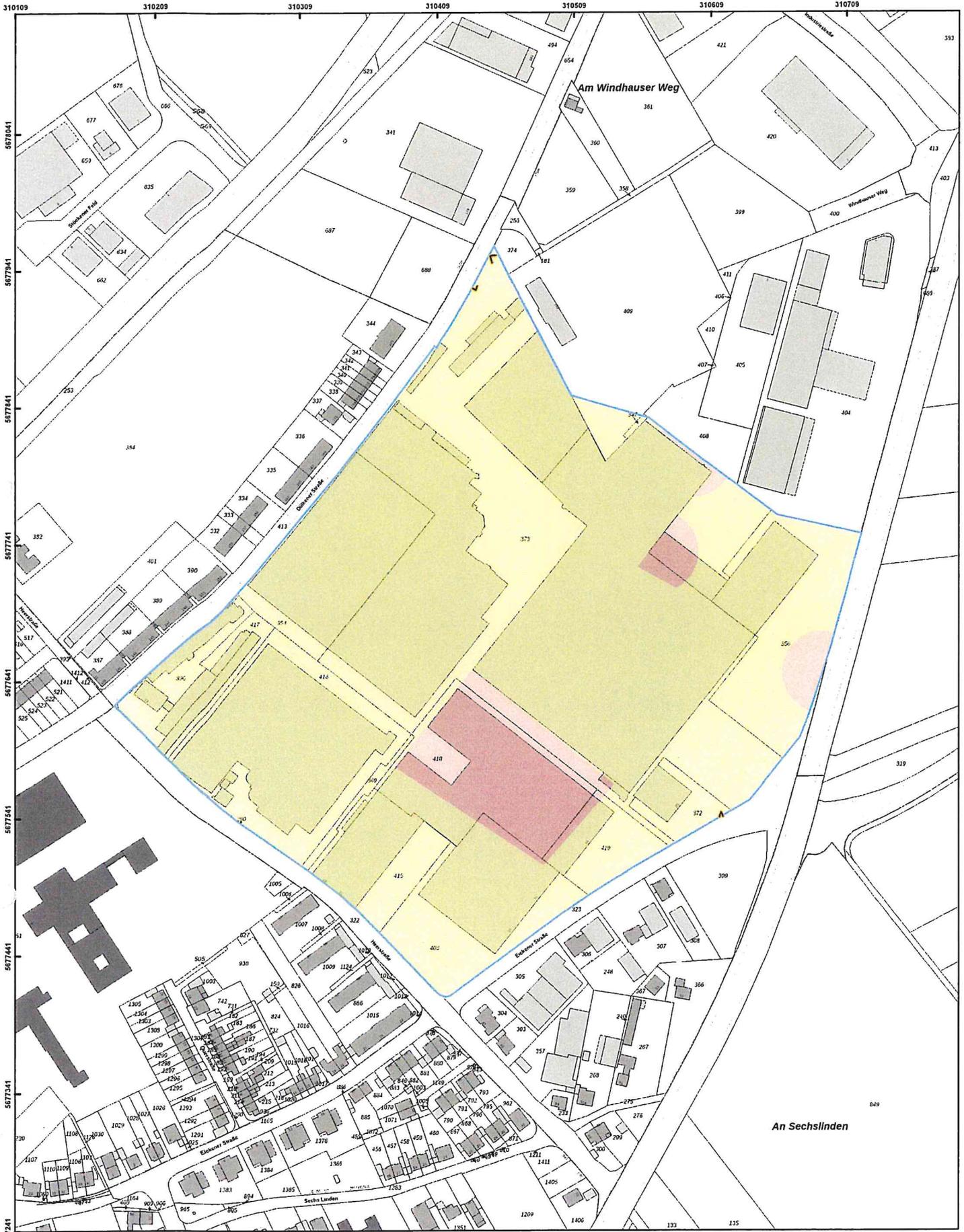
Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für [Baugründeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag
gez. Mandelkow

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min



Bezirksregierung
Düsseldorf



Aktenzeichen :
22.5-3-5166024-290/20

Maßstab : 1:2.500
Datum : 30.06.2020

Diese Karte darf nur gemeinsam mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.

Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

Legende

- ausgewertete Fläche(n)
- Blindgängerverdacht
- geräumte Blindgänge
- geräumte Fläche
- Detektion nicht möglich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
- Laufgraben
- Panzergraben
- Schützenloch
- Stellung
- militärische Anlage

